

enquêtes fussent jointes et qu'il fût statué en même temps par un seul tribunal sur les infractions en concours, conformément à l'art. 350 CPS ; il est en effet de jurisprudence que l'art. 351 peut être invoqué, non seulement par les autorités cantonales, mais par l'inculpé lui-même (RO 67 I 149 ; 68 IV 4 cons. 3), et il n'importe pas, au regard de l'art. 350, que les actes punissables soient soumis à l'ancien droit ou au nouveau (RO 68 IV 60). Mais le recourant ayant omis de s'adresser au Tribunal fédéral, la compétence est demeurée au lieu de la commission du délit, c'est-à-dire pour le délit de banqueroute au lieu d'ouverture de la faillite. Cela résulte nettement de l'art. 350 ch. 2 CPS, qui, dans le cas où le for prévu pour le concours d'infractions n'a pas été respecté, n'ordonne pas un nouveau jugement portant sur les diverses infractions, mais, à la requête du condamné, fait fixer par le tribunal qui a prononcé la peine la plus grave une peine d'ensemble. D'autre part, le juge qui a connaissance d'une condamnation déjà portée pour l'une des infractions en concours doit se borner à prononcer une peine complémentaire à celle précédemment infligée ; il n'y a alors plus lieu de fixer ultérieurement une peine d'ensemble, puisque l'accusé se voit pratiquement assurer l'avantage qu'il y a pour lui à ce que les infractions concurrentes soient jugées en même temps (RO 68 IV 13). C'est pourquoi le condamné n'a pas un intérêt à obtenir, par le pourvoi en nullité, la cassation du premier jugement rendu en débats distincts ; l'annulation de toute une procédure n'aurait pas de sens. Le système aurait d'ailleurs pour conséquence fâcheuse que l'individu recherché à plusieurs endroits attendrait de voir à quelle peine le condamne le premier jugement pour, selon le cas, l'attaquer en nullité ou s'en abstenir. Enfin, l'annulation après coup du jugement à cause de l'inobservation du for de l'art. 350 al. 1 CPS se heurte à un obstacle de procédure. Pour statuer sur le pourvoi en nullité, la Cour de cassation devrait constater les infractions qui concourent avec celle qui a déjà été jugée, et déter-

miner celle qui est frappée de la peine la plus grave ou le lieu où la première instruction a été ouverte. Mais elle ne dispose à cet effet d'aucuns moyens d'enquête ; elle doit rendre son jugement uniquement sur la base des constatations figurant dans le jugement cantonal (art. 275 PPF) ; or celui-ci ne mentionne généralement pas du tout — et c'est bien le cas en l'espèce — les infractions non comprises dans la poursuite, ni l'enquête déjà instruite ailleurs.

Par ces motifs, le Tribunal fédéral prononce :

Le pourvoi est irrecevable.

27. Entscheid der Anklagekammer vom 26. Oktober 1942
i. S. Frey.

In Abweichung von Art. 350 Ziff. 1 StGB wird die Gerichtsbarkeit beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen von der Anklagekammer gestützt auf Art. 263 Abs. 3 BStrP zwischen zwei Kantonen geteilt, weil das im einen Kanton für eine der strafbaren Handlungen eingeleitete Verfahren bereits vor der Appellationsinstanz hängig ist.

Dans un cas de concours d'infractions commises dans deux cantons, la Chambre d'accusation, dérogeant à l'art. 350 ch. 1 CP en vertu de l'art. 263 PPF, partage la compétence entre les deux cantons parce que, pour l'une des infractions, la juridiction d'appel est déjà saisie dans l'un des cantons.

In un caso di concorso di reati commessi in due cantoni, la Camera d'accusa, derogando all'art. 350 cifra 1 del CPS in virtù dell'art. 263 PPF, divide la competenza tra i cantoni, poichè la procedura aperta in un cantone per l'uno dei reati è già in sede di appello.

A. — Luise Frey und Frau Steiger sind im Kanton Bern angeklagt, vor dem Inkrafttreten des schweizerischen Strafgesetzbuches sich der gewerbsmässigen Beihilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht schuldig gemacht zu haben. Gegen das vom Amtsgericht Biel in dieser Sache gefällte Urteil vom 1. Juni 1942 appellierten beide Angeklagte an die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern, welche noch nicht geurteilt hat.

Am 19. August 1942 wurde Luise Frey zusammen mit

fünf Mitbeschuldigten im Kanton Solothurn in eine Kriminaluntersuchung wegen gewerbsmässiger Abtreibung, begangen im Jahre 1942, einbezogen. Ein Urteil ist in dieser Sache noch nicht gefällt worden.

B. — Am 29. September 1942 stellte Luise Frey sowohl bei den bernischen als auch bei den solothurnischen Behörden das Gesuch, die Verfolgung und Beurteilung ihrer im Kanton Solothurn begangenen Tat sei den bernischen Gerichten zu übertragen. Die Anklagekammern beider Kantone wiesen dieses Begehren ab.

C. — Mit dem vorliegenden Gesuch an die Anklagekammer des Bundesgerichts beantragt Luise Frey neuerdings, die bernischen Gerichte seien zur Beurteilung der beiden gegen sie in den Kantonen Bern und Solothurn hängigen Fälle zuständig zu erklären und beide Verfahren seien zu vereinigen.

Die Anklagekammer hat in Erwägung gezogen :

1. — Nach bernischem Recht ist gewerbsmässige Beihilfe zur Abtreibung der Leibesfrucht wahlweise mit Korrektionshaus von sechs Monaten bis zu sechs Jahren und Zuchthaus von einem bis zu fünf Jahren bedroht gewesen (Art. 135 Abs. 2 bern. StGB in der Fassung von Art. 396 Ziff. V bern. StrV, Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 3 bern. StGB). Diese Strafdrohung ist milder als jene des neuen Rechts, welche auf Zuchthaus von drei bis zu zwanzig Jahren lautet (Art. 119 Ziff. 3 StGB). Die Tat, welche die Gesuchstellerin im Kanton Solothurn unter neuem Recht begangen haben soll, ist daher mit schwererer Strafe bedroht als jene, welche ihr im Kanton Bern vorgeworfen wird. Gemäss Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB sind daher an sich die solothurnischen Gerichte auch zur Beurteilung der im Kanton Bern begangenen Tat zuständig.

2. — Gemäss Art. 263 Abs. 3 BStrP in der Fassung von Art. 399 lit. e StGB kann die Anklagekammer die Zuständigkeit beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen anders als in Art. 350 StGB bestimmen. Hierauf

beruft sich die Gesuchstellerin subsidiär, um ihre Begehren zu stützen.

Würden indessen im vorliegenden Falle die bernischen Behörden zuständig erklärt, auch die im Kanton Solothurn begangene Tat zu verfolgen und zu beurteilen, so würde dadurch der Zweck des Art. 350 StGB nicht gewahrt. Art. 350 Ziff. 1 StGB will verhindern, dass die Ausfällung einer Gesamtstrafe für mehrere an verschiedenen Orten begangene strafbare Handlungen (Art. 68 StGB) an der Verschiedenheit des Gerichtsstandes scheitere. Der Gerichtsstand soll ein einheitlicher sein, wenn und weil dadurch die gleichzeitige Beurteilung mehrerer strafbarer Handlungen und die Ausfällung einer Gesamtstrafe ermöglicht wird. Unter diesem Gesichtspunkt ist es in der Regel gleichgültig, ob von den Begehungsorten mehrerer strafbarer Handlungen der eine oder der andere als Gerichtsstand bestimmt werde; dann kann die Anklagekammer gestützt auf Art. 263 Abs. 3 BStrP von der Regel des Art. 350 Ziff. 1 StGB abweichen und einen Ort als Gerichtsstand bezeichnen, an welchem nicht die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt bzw. nicht die Untersuchung zuerst angehoben worden ist. Würde im vorliegenden Falle die Verfolgung und Beurteilung der von der Gesuchstellerin im Kanton Solothurn begangenen gewerbsmässigen Abtreibung den bernischen Behörden übertragen, so wäre eine gleichzeitige Beurteilung dieser Tat mit der im Kanton Bern begangenen gleichwohl nicht möglich, da letztere erstinstanzlich, wenn auch noch nicht rechtskräftig, bereits beurteilt worden ist. Eine Aufhebung des Verfahrens vor der Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern und dem Amtsgericht Biel, nur um die einheitliche Beurteilung aller Taten der Gesuchstellerin wiederum im Kanton Bern zu ermöglichen, ist nicht statthaft. Die Gerichtsstandsbestimmungen gestatten bloss, ein vor einem örtlich unzuständigen Gericht geführtes Verfahren aufzuheben und die Sache zur Verfolgung dem zuständigen Gericht zu übertragen. Dagegen darf nicht

ein zuständigen Ortes geführtes Verfahren aufgehoben und am gleichen Orte, wenn vielleicht auch vor einem Gericht mit anderer sachlicher Zuständigkeit, neu begonnen werden, nur um die Verfolgung und Beurteilung einer andern Tat im gleichen Verfahren zu ermöglichen. Dass eine Vereinigung der beiden vorliegenden Fälle in den Verfahrensstadien, in denen sie sich heute befinden, nicht ohne Aufhebung des bernischen Verfahrens zurück bis und mit dem Urteil des Amtsgerichts von Biel möglich wäre, liegt auf der Hand, denn die Strafkammer des bernischen Obergerichts ist nur Appellationsinstanz und kann daher den im Kanton Solothurn hängigen Fall nicht zur Beurteilung übernehmen. Es geht auch nicht an, diesen Fall zunächst einer untern bernischen Instanz zu übertragen und abzuwarten, bis das Verfahren soweit gediehen wäre, dass eine Vereinigung in oberer Instanz möglich würde. Angesichts der Strafe, welche Art. 119 Ziff. 3 StGB androht, wäre im Kanton Bern nicht ein Amtsgericht, sondern ein Geschworenengericht oder die Kriminalkammer zuständig, die unter neuem Recht begangene Tat der Gesuchstellerin zu beurteilen (Art. 29, 30, 198 bern.StrV in der Fassung von Art. 29 Ziff. V, VI, XII bern. EG StGB). Die Appellation wäre daher nicht zulässig. Selbst wenn der Fall von einem Amtsgericht beurteilt würde, stünde nicht fest, dass später eine Vereinigung mit dem bei der Strafkammer hängigen Fall möglich wäre, denn dies würde voraussetzen, dass die Gesuchstellerin oder die Staatsanwaltschaft von ihrem Appellationsrecht Gebrauch machen würden.

Von einer Übertragung der im Kanton Solothurn hängigen Sache an die bernischen Gerichte ist daher abzu-
sehen.

3. — Dagegen rechtfertigt es sich, gestützt auf Art. 263 Abs. 3 BStrP von Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB wenigstens insofern abzuweichen, als die bernischen Behörden zur Beurteilung der von der Gesuchstellerin im Kanton Bern begangenen Tat zuständig zu erklären sind. Bei Übertragung dieser Sache an den Kanton Solothurn würde das

im Kanton Bern hängige Verfahren, in welchem bereits ein, wenn auch noch nicht rechtskräftiges Urteil gefällt worden ist, hinfällig, und die solothurnischen Behörden wären genötigt, wegen dieser Tat ein neues Verfahren zu beginnen. Dies wäre nicht prozessökonomisch. Zwar hat die Anklagekammer am 2. Oktober 1942 in Sachen Kämpel erkannt, dass beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen eine Teilung der Gerichtsbarkeit nicht zulässig sei. In jenem Falle war indessen noch in keinem der Verfahren, deren Vereinigung in der Hand einer einzigen Behörde verfügt wurde, ein Urteil gefällt worden. Die zuständige Behörde konnte sich die vorher von andern Behörden durchgeführten Untersuchungsmassnahmen ohne Nachteil zunutze machen. In der vorliegenden Sache ist die Trennung auch deshalb angezeigt, weil das Verfahren im Kanton Bern auch gegen die Mittäterin Frau Steiger gerichtet ist. Würden die solothurnischen Behörden zuständig erklärt, die von der Gesuchstellerin im Kanton Bern begangene Tat zu beurteilen, so müssten sie entweder gestützt auf Art. 349 StGB auch zuständig erklärt werden, das Verfahren gegen Frau Steiger durchzuführen, oder das Verfahren gegen sie müsste gestützt auf Art. 262 Abs. 3 BStrP in der Fassung von Art. 399 lit. d StGB von demjenigen gegen Luise Frey getrennt werden. Beides wäre mit Nachteilen verbunden.

Die Teilung der Gerichtsbarkeit zwischen den Kantonen Bern und Solothurn hat zur Folge, dass die Behörde, welche zuletzt urteilen wird, eine Zusatzstrafe auszufällen hat, so dass die Gesuchstellerin nicht schwerer bestraft wird, als wenn alle strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären (Art. 68 Ziff. 2 StGB).

Demnach hat die Anklagekammer erkannt :

Zur Verfolgung und Beurteilung der der Gesuchstellerin Luise Frey in den Kantonen Bern und Solothurn zur Last gelegten Taten sind die Behörden der Begehungsorte zuständig.